

2966 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. April 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das IAKW-Finanzierungsgesetz geändert wird (3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle)

Im Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1984 betreffend die 3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle waren die gesetzlichen Grundlagen für die Beteiligung Saudi Arabiens, Kuwaits und der Vereinigten Emirate an der Finanzierung des Konferenzentrums in der Wiener UNO-City enthalten. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. Juli 1984 Einspruch gegen diesen Gesetzesbeschluß erhoben. Der Nationalrat hat diesen Einspruch des Bundesrates in Verhandlung genommen und einige Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzesbeschluß beschlossen. Da die vorgesehene Betrauung einer Betriebsgesellschaft mit der Erhaltung und Verwaltung des Konferenzentrums nicht erforderlich ist, weil die IAKW diese Aufgaben weiterhin wahrnehmen soll, entfällt nunmehr im gegenständlichen Gesetzesbeschluß die Gründung einer eigenen Betriebsgesellschaft. Da Kapitaleinzahlungen der arabischen Finanzierungspartner erst 1985 erfolgen, ist im IAKW-Gesetz der reduzierte Kostenersatz des Bundes erst ab 1985 vorgesehen. Die Haftungsübernahme des Bundes gemäß § 4 des IAKW-Gesetzes soll von 2,5 Milliarden Schilling an Kapital im ursprünglichen Gesetzesbeschluß auf 2 Milliarden Schilling reduziert werden. Ferner ist im gegenständlichen Gesetzesbeschluß berücksichtigt, daß die Übergabe an den künftigen Eigentümer - die Österreichische Konferenzzentrum Wien Aktiengesellschaft - erst am 1. Juli 1985 erfolgen soll. Eine weitere Änderung gegenüber dem ursprünglichen Gesetzesbeschluß ist erforderlich, weil das Konferenzmanagement bzw. die Konferenzaquisition ausschließlich durch die IAKW-Aktiengesellschaft wahrgenommen werden soll.

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des Art. I Z. 5 und 6 (Haftungsübernahme) sowie die im Art. I Z. 8 enthaltenen Bestimmungen des § 11 (Verfügung über Bundesvermögen) und die Bestimmungen der Art. II und III (Vollziehung), soweit sie sich auf die vorgenannten Bestimmungen beziehen, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

2966 d.B.

- 2 -

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 24. April 1985 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. April 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das IAKW-Finanzierungsgesetz geändert wird (3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle), wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - mit der angeschlossenen Begründung, Einspruch erhoben.

Wien, 1985 04 24

Dr. Strimitzer
Berichterstatter

Schmölz
Obmann

2966 d.B.

- 3 -

./.

B e g r ü n d u n g

zum vom Finanzausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. April 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das IAKW-Finanzierungsgesetz geändert wird (3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle)

Am 7. Juni 1984 unterzeichnete der damalige Finanzminister Dr. Salcher den Finanzierungsvertrag mit den arabischen Geldgebern zur Finanzierung des Baus des Österreichischen Konferenzentrums. Daraufhin brachte die sozialistische Koalitionsregierung die 3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle im Parlament ein und beschloß sie am 28. Juni 1984 im Plenum des Nationalrates.

Die ÖVP stimmte schon damals gegen diese IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle, weil der Vertrag zwischen der Republik Österreich und den Arabern bedeutet, daß

- die Araber alle Vorteile und
- die Österreicher alle Nachteile

haben.

Diesen Bedenken der ÖVP gegen den vorliegenden Arabervertrag schloß sich der Bundesrat am 11. Juli 1984 an und beeinspruchte die 3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle.

Im September 1984 kam es sodann im Rahmen einer Regierungsumbildung zum Wechsel im Finanzministerium. Bundesminister Dr. Salcher wurde durch Bundesminister Dr. Vranitzky ersetzt. Der neue Finanzminister hegte nunmehr genauso wie die ÖVP Bedenken gegen einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und den arabischen Geldgebern. Aufgrund dieser Bedenken des neuen Finanzministers kam es zunächst im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates im Herbst des Jahres 1984 zu keinem Beharrungsbeschluß. Der neue Finanzminister begann nunmehr nochmals mit den Arabern über einzelne Bestimmungen des Finanzierungsvertrages zu verhandeln, hielt jedoch wider

2966 d.B.

- 4 -

besseres Wissen grundsätzlich an diesem Vertrag fest. Als Hauptergebnis der neuen Verhandlungen wurde nunmehr festgelegt, daß die Geschäftspolitik des Österreichischen Konferenzentrums im Hinblick auf das Konferenzprogramm eindeutig Aufgabe Österreichs ist und die Araber hiebei auf eine Mitsprachemöglichkeit verzichten.

Diese neuen Bestimmungen wurden in einem Annex zum Finanzierungsvertrag festgehalten und im Rahmen eines Abänderungsantrages im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates am 12. April 1985 in die 3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle eingearbeitet. Der mittlerweile festzustellende Baufortschritt beim Österreichischen Konferenzzentrum bringt es mit sich, daß nunmehr die arabischen Gelder im vollen Umfang gar nicht mehr benötigt werden. Auf diesbezügliche Fragen teilte Finanzminister Dr. Vranitzky im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates mit, daß die arabischen Gelder teilweise zur Ausfinanzierung des Baus des Konferenzentrums und darüber hinaus für in der Folge anfallende Kosten im Zusammenhang mit dem Konferenzzentrumsbetrieb ver(-sch)wendet werden. In der Debatte des Nationalrates über die nunmehr vorliegende, adaptierte Version der 3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle meldete sich der Finanzminister kein einziges Mal zu Wort. Das Verhalten des Finanzministers bewies, daß auch er sich mit dem Arabervertrag zur Finanzierung des Österreichischen Konferenzentrums nicht voll identifizieren kann und große Bedenken hegt. Er konnte sich jedoch auch hier innerhalb der sozialistischen Koalitionsregierung nicht durchsetzen.

Die Bedenken gegen den Vertrag bestehen zu Recht:

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und den drei arabischen Partnern zur Finanzierung des Baus des Konferenzentrums sieht folgende Vorteile für die arabischen Geldgeber vor:

- Steuerfreie Vorzugsdividende von 6 % pro Jahr, auch wenn das Konferenzzentrum defizitär ist.
- Befreiung der arabischen Geldgeber von allen österreichischen Steuern und Abgaben, z.B. der Zinsertragssteuer. Das bedeutet ein Steuergeschenk von mindestens 500 Millionen Schilling an die Araber.
- Auf Verlangen eines jeden arabischen Gesellschafters muß die Republik Österreich dessen Aktien ganz oder teilweise kaufen. Die arabischen Geldgeber können dieses Verlangen frühestens in 14 Jahren, spätestens jedoch nach 50 Jahren an die Republik Österreich richten: daher freie Wahlmöglichkeit des Zeitpunktes des Aktienverkaufs an die Republik Österreich, der für die Araber günstig ist (z.B. höherer Schillingkurs gegenüber US-Dollar).

2966 d.B.

- 5 -

- Wenn einer oder mehrere der arabischen Geldgeber Teile ihrer Aktien oder ihr gesamtes Aktienpaket an die Republik Österreich verkaufen wollen, dann können sie wählen
 - ob sie den Gegenwert ihrer Aktien in US-Dollar erhalten wollen (volles Kursrisiko bei der Republik Österreich und damit beim Steuerzahler) oder
 - ob sie den Gegenwert in österreichischen Schilling plus einer 25 %igen Prämie erhalten wollen.
- Beteiligung der Araber an der neuen Gesellschaft zu 50 %, obwohl der österreichische Anteil durch das Einbringen der Baulichkeit als Sacheinlage die 1,5 Milliarden Schilling der Araber weit überschreiten wird (ca. 2 bis 2,5 Milliarden Schilling).
- Die Araber stellen im Vorstand 50 % der Mitglieder, obwohl die arabische Seite weit weniger als 50 % des Wertes der Gesellschaft einbringt. Es gibt für die österreichische Seite kein Dirimierungsrecht. Das bedeutet ein absolutes Veto bei allen Maßnahmen für die arabische Seite. (Nunmehr ausgenommen die Konferenzpolitik, die in die Kompetenz des Aufsichtsrates fällt.)
- Verwaltungskosten und sonstige anfallenden Kosten der Aktiengesellschaft sind allein von der Republik Österreich zu tragen.
- Die Araber haben das Vorrecht, ein Hotel neben dem Konferenzzentrum zu errichten und zu betreiben, wobei Österreich sich verpflichtet hat, den Arabern das erforderliche Grundstück zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Nachteile für die österreichischen Steuerzahler:

- Das österreichische Konferenzzentrum muß von den österreichischen Staatsbürgern zur Gänze allein bezahlt werden, wobei allein die Zinsen, die aufgrund dieses Vertrages zu zahlen sind, fast 5 Milliarden Schilling erreichen können.
- Österreich trägt aus der Kapitalbeteiligung der Araber allein das Währungsrisiko.
- Österreich bringt in die Gesellschaft mehr als die Hälfte der Werte ein. Die Araber können jedoch nicht überstimmt werden und haben die Hälfte der Vorstandspositionen und damit die Hälfte der Geschäftsführung inne.

2966 d.B.

- 6 -

- Da der Bau des Österreichischen Konferenzentrums nicht von inländischen Banken, sondern von ausländischen Geldgebern finanziert wird, kommt es in den nächsten Jahren durch die Rückzahlung der Finanzierungskosten zu einem Devisenabfluß.
- Entgegen einer inländischen Finanzierung gibt es bei der Araber-Finanzierung keine steuerliche Umwegrentabilität, weil die Araber von allen Steuern und Abgaben österreichischerseits befreit werden. Österreich muß sich bei Meinungsverschiedenheiten mit den arabischen Partnern einem internationalen Schiedsgericht unterwerfen.
- Alle allenfalls zu zahlenden Steuern, Abgaben und Gebühren sind zur Gänze von der Republik Österreich zu zahlen.
- Die arabischen Gesellschafter sind berechtigt, die Gesamtheit ihrer Beteiligungen jederzeit zu verkaufen, wenn die Gesellschaft, die die Aktien kauft, sich zur Gänze im Besitz des verkaufenden Staates befindet oder von diesem kontrolliert wird. Die Republik Österreich könnte sich daher jederzeit unvermutet neuen Vertragspartnern gegenübersehen.

Die Schlußfolgerung bei der Beurteilung dieses Vertrages zwischen der Republik Österreich und den arabischen Geldgebern kann daher nur lauten:
Die arabischen Geldgeber haben alle Vorteile, die österreichischen Steuerzahler alle Nachteile.

Zu gleichen Begingungen hätte man dieses Geld auch von österreichischen Banken erhalten.

Darüber hinaus sind aus dem Betrieb des Konferenzentrums jährliche Defizite in der Größenordnung von ca. 100 Millionen Schilling zu erwarten, die die österreichischen Steuerzahler allein zu bezahlen haben.

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat Einspruch gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates.